# Die schlesischen Feuersozietäten von 1742—1806

## Teil I. Die städtischen Feuersozietäten

Auszug aus einer Schrift
zur
Erlangung der Doktorwürde
bei
der Hohen Philosophischen Fakultät der
Schles. Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

vorgelegt von

**Bruno Pohl**
cand. phil. et rer pol.

Promotion: 30. Juli 1921.

Guhrau, A. Ziehlke's Buchdruckerei.

# Lebenslauf.

Geboren am 8. Januar 1887 zu Seitsch Kr. Guhrau als Sohn des am 28. Mai 1915 verstorbenen Brauerei- und Gasthausbesitzers Wilhelm Pohl und seiner Ehefrau Franziska geb. Walter, besuchte ich, Walter Bruno Pohl, kath., zuerst die Volksschule meines Heimatsortes, darauf das Kgl. kath. Gymnasium zu Glogau, das ich Ostern 1908 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich studierte Geschichte und Erdkunde sowie Nationalökonomie SS 08 auf der Universität Freiburg i. B., darauf 4 Semester in Berlin und 6 Semester in Halle a. S. und 1 Semester in Breslau. Mit Kriegsbeginn trat ich als Freiwilliger im 2. Schles. Feldartillerie-Regt. 42 ein und machte die Kämpfe in Rußland und Frankreich-Belgien bei den Feldartillerie-Regimentern 235, 16 und 201, sowie dem Marine-Flakzug 129 und der Flakbatterie 19 mit. Im Oktober 1918 wurde ich zum Leutnant der Reserve der Feldartillerie befördert. Im Verlaufe des Krieges wurde ich leicht verwundet und verschüttet. An Auszeichnungen besitze ich das Eiserne Kreuz und das Verwundeten-Abzeichen. Nach dem Kriege nahm ich das Studium wieder auf und vollendete vorliegende Arbeit; zu ganz besonderem Dank bin ich dabei den Herren Prof. Holtzmann sowie dem Direktor des Breslauer Staatsarchivs Herrn Geh. Archivrat Dr. Wutke sowie Herrn Archivrat Dr. Löwe verpflichtet, die mich mit ihrem Rat unterstützten. Vorlesungen hörte ich vorzugsweise bei den Herren:

Geh. Rat von Below, Hintze, Tangl, Ed. Meyer, Delbrück, Lindner, Fester, Prof. Holtzmann und Ziekursch, ferner Geh. Rat v. Schulze-Gävernitz, Wagner, v. Schmoller, Wagner, Sehring, v. Zwiedineck-Südenhorst, Mitscherlich.

Allen Herren bin ich für ihre Anregungen in meinem Studium sehr dankbar.

Rigorosum: 28. Juli 1920.

Referent: Prof. Dr. Holtzmann.

Gedruckt mit Genehmigung der Hohen Philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

Das Versagen der in österreichischer Zeit bestehenden Einrichtungen und Maßnahmen, den Abgebrannten Mittel an die Hand zu geben, ihre eingeäscherten Gebäude wiederaufzubauen, die hohen Interessen, die der altpreußische Staat an der Erhaltung der Städte in wirtschaftlicher, steuerlicher und militärischer Hinsicht hatte, bestimmten den ersten schlesischen Provinzialminister unter preußischer Regierung, Grafen von Münchow, im Einverständnis mit Friedrich dem Großen, zur Gründung der Feuersozietät. Die Generalordre vom 6. Juni 1742 befahl die Errichtung einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuerversicherung für die schlesischen Städte, die Stadt Breslau sollte für sich eine eigene Sozietät bilden. Als Hauptzweck und Ziel wird die Konservation der Städte, d. h. ihre Erhaltung im bebauten Zustand, das Vorhandensein einer allezeit steuerkräftigen Bürgerschaft und die Hebung des Realkredits genannt. Das allseitige Mißtrauen und die Opposition gegen die Gründung der Sozietät sollte die Deklaration vom 19. 2. 1743 benehmen. — Sie war nach des Ministers Ansicht weniger zu dem Zweck errichtet, die Abgebrannten für wirklich erlittenen Verlust schadlos zu halten, als vielmehr dazu, ihnen Mittel zum Wiederaufbau zu verschaffen. — Nach dem schlesischen Ressortreglement als Zweig der Landespolizei betrachtet, lag die Verwaltung ausschließlich der staatlichen Behörde ob und wurde nach diesem Grundsatz hin getätigt. Die eigentliche Leitung hatten die zu Glogau und Breslau errichteten Kriegs- und Domänenkammern, die unter Aufsicht des Provinzialministers die Verwaltung der Anstalt kollegialisch handhabten. Dadurch war auch die Sozietät verwaltungstechnisch in zwei getrennte Bezirke geteilt, was sich oft als Nachteil erwies. Die lokale Verwaltung lag in der Hand der Steuerräte und der einzelnen Magistrate. Die Sozietät trat mit dem Jahre 1743 ins Leben. Ihr Umfang erstreckte sich auf alle schlesischen Provinzialstädte, die in steuerlicher Hinsicht unter der Akzise standen. Gegenstand der Versicherung waren nur Immobilien, also Häuser. Der Eintritt in die Anstalt war im allgemeinen eine Zwangsverpflichtung. — Als Versicherungs- und Geschäftsjahr galt bis 1748 das Quinquennium, von da ab das Kalenderjahr, mit dessen Beginn die Aufnahme von Neubauten erfolgte. Im Brandfalle hörte die Versicherung mit Schluß des Geschäftsjahres auf. — Die Aufnahme der Taxen fand, von der ersten Zeit abgesehen, durch vereidete sachverständige Handwerker in Gegenwart eines Magistratsmitglieds statt. In diesen Taxen sollte, von der ersten Zeit abgesehen, nicht der augenblickliche Bauwert erfaßt werden, sondern die Kosten des zukünftigen besseren Aufbaues, der vom landespolizeilichen Standpunkte gefordert wurde, um die Durchführung der bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen, die erhöhte An-

forderungen an die Leistungsfähigkeit der Bürgerschaft stellte, sicherzustellen. Je nachdem derartige Bestimmungen erlassen wurden, finden sie schon in den Taxen ihren Niederschlag. — Der Schadenfeststellung, zuerst wenig geregelt, ging eine Schadenbesichtigung voraus. Einer eigentlichen Schadenfeststellung bedurfte es nur bei Teilschäden. Ein Vorenthalten der Sozietätshilfe fand in keinem Falle statt, weil sonst „der intendierte Endzweck, die Beförderung des Wiederaufbaues, cessieren würde." Feuerschäden wurden unter allen Umständen vergütet, oft Wasserschäden an Gebäuden ihnen gleich erachtet. — Die Berechnung der Beiträge war sehr einfach, sie erfolgte lediglich nach der Höhe der Versicherungssumme, ohne auf Bauart, feuergefährliche Nachbarschaft u. s. w. Rücksicht zu nehmen. Die Höhe der Beiträge war nicht feststehend, sondern hing vom Bedarf ab, ihre Bezahlung erfolgte nicht in vorher festgesetzten Terminen; ihnen waren die Vorzugsrechte von Steuern eingeräumt. Die Auszahlung der Sozietätshilfe war an die Bedingung des Wiederaufbaues geknüpft. Der Neubau mußte den geforderten bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen und mindestens dieselbe Stubenzahl des abgebrannten Hauses enthalten, darunter eine Soldatenkammer nach der Straße zu. Die Abgebrannten wurden durch Zwangsmittel, deren schärfstes die Enteignung ohne Entschädigung und Verlust der Sozietätshilfe war, zum Wiederaufbau gezwungen. Unter Umständen wurde die Brandstelle unter Ausfall aller darauf haftenden Hypotheken an Baulustige verschenkt, denen dann die Sozietätshilfe von selbst zufiel. Der Neubau hatte möglichst in Jahresfrist vollendet, zumindesten aber angefangen zu sein. — Die Beiträge waren durchweg sehr hoch, von 1756—1806 im Jahresdurchschnitt 15 sgr. auf 100 Th. Versicherungssumme; in derselben Zeit wurden durch das Wirken der Anstalt 15323 Gebäude wieder aufgebaut, die Sozietätshilfe machte dafür 1400000 Th. aus. — Die Konservation der Städte wurde wohl, wenn auch vielfach unter starker Verschuldung der Abgebrannten erreicht, dagegen keineswegs die Hebung des Realkredits, was durch den Ausfall der Hypotheken im Falle des nicht erfolgten Aufbaues durch den Brandgeschädigten erklärlich war. — Die Sozietät war keine Versicherung in unserem Sinne, sondern eine staatliche Anstalt, die Wüstungen, von denen der Staat keinen Nutzen hatte, verhindern sollte. Sie ist ein Beitrag zur altschlesischen Provinzialverwaltung und zur friederizianischen Bau- und Wohnungspolitik überhaupt.